Zeitschrift: Tec21

Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

Band: 127 (2001)

Heft: 24: Faserverbundmaterialien

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Normen: Vernehmlassung

Norm SIA 253 «Bodenbeläge aus Linoleum, Kunststoff, Gummi, Kork, Textilien und Holz»

Norm SIA 753 «Normenspezifische Vertragsbedingungen zur Norm SIA 253»

Die Normen SIA 253 «Bodenbeläge aus Linoleum, Kunststoff, Gummi, Kork und Textilen» und SIA 254 «Bodenbeläge aus Holz» wurden 1988 in Kraft gesetzt. Die Anwendung dieser Normen und die technischen Entwicklungen in diesem Bereich haben den SIA und die betroffenen Verbände dazu geführt, eine Revision einzuleiten. Im Speziellen wurde gewünscht, Aussagen zu folgenden Punkten zu präzisieren und zu ergänzen:

- Erforderliche Leistungen im Rahmen des Entwurfs
- Anforderungen an den Untergrund
- Eigenschaften der Materialien auf Grund der technischen Entwicklung
- Anforderungen an den Boden bei beheiztem Untergrund
- Eigenschaften des verlegten Belages
- Prüfmethoden

Da die beiden Normen SIA 253 und 254 sehr ähnlich sind, wurden sie – im Bestreben, die Arbeit der Anwender zu vereinfachen – bei der Revision zu einem Papier zusammengefasst.

Entsprechend der neuen Normenstruktur ist das Dokument in zwei Teile gegliedert: Die Norm SIA 253 behandelt die technischen Aspekte, während die Norm SIA 753 die organisatorischen Teile der früheren Normen enthält. Bei der Revision dieser Teile wurde darauf geachtet, keine Bestimmungen zu wiederholen, die bereits in der Norm SIA 118 enthalten sind.

Die Vernehmlassungsentwürfe sind unter www.sia.ch/aktuell/v-253-de.pdf bzw. v-753-de.pdf zu finden. Bitte die Entwürfe sorgfältig prüfen und allfällige Stellungnahmen nach den Ziffern der Normen geordnet einreichen (aeberli@sia.ch). Zu diesem Zweck muss das entsprechende elektronische Formular verwendet werden (www.sia.ch/_german/download/download/comment. doc). Stellungnahmen in anderer Form können leider nicht berücksichtigt werden.

Normen: Rückzüge

SIA 172 «Güterwegebau», Ausgabe 1974

Die ZNO hat an ihrer Sitzung vom 27. Februar 2001 beschlossen, die Empfehlung SIA 172 «Güterwegebau», Ausgabe 1974, aus dem SIA-Normenwerk zu streichen und die Aufgabe an den Schweiz. Verbänd der Strassenund Verkehrsfachleute (VSS) abzutreten und zur treuen Verwahrung zu übergeben. Diese Entscheidung basiert auf einer Umfrage des SIA bei Anwendern, Institutionen und Fachvereinen. Diese Umfrage ergab, dass eine Revision nötig ist, diese Arbeit jedoch besser beim VSS angesiedelt wäre. Der VSS wird bereits heute dem «Güterwegebau» in seinem Normenwerk gerecht. Im Rahmen der Überarbeitung der technischen Grundlagen für untergeordnete Strassen sind die «Güterstrassen» indirekt mitberücksichtigt.

SIA 180/1, «Nachweis des mittleren k-Wertes der Gebäudehülle», Ausgabe 1988

Auf Antrag der zuständigen Normenkommission hat die ZNO an ihrer Sitzung vom 7.5.2001 beschlossen, das Dokument per 31.5.2001 zurückzuziehen, da es im Widerspruch zu den europäischen Normen steht. Der Transmissionswärmeverlustkoeffizient eines Gebäudes wird neu nach EN ISO 13789 (SIA 380.102) bestimmt, unter Berücksichtigung der vorhandenen Wärmebrücken (EN ISO 10211-1, SIA 180.075). Gleichzeitig wird auch das Formular 1081 aus dem Verkauf genommen.

SIA 2010 «Ungespannte Boden- und Felsanker», Ausgabe 1995

Das Merkblatt SIA 2010 «Ungespannte Boden- und Felsanker» ist von der Vornorm SIA 191/1 «Ungespannte Boden- und Felsanker (Nägel) mit Vollverbund» abgelöst worden.

Bei der Revision der Norm SIA 191 «Boden- und Felsanker» wurde beschlossen, die vorgespannten Anker einerseits und die ungespannten Anker anderseits in getrennten normativen Dokumenten zu behandeln. In einem ersten Schritt sind die Empfehlung SIA V 191 (1995) «Vorgespannte Boden- und Felsanker» und, als Zwischenlösung, das Merkblatt SIA 2010 (1995) «Ungespannte Boden- und Felsanker» publiziert worden. Die nun vorliegende Vornorm SIA 191/1 (2001) löst das Merkblatt SIA 2010 ab. Mit dem Ziel, die Benützung des Dokumentes zu erleichtern, ist sie nicht mehr, wie im Fall des Merkblattes, als Ergänzung zur Empfehlung SIA V 191 konzipiert, sondern, unter Inkaufnahme von Wiederholungen, als selbstständige Vornorm ausgearbeitet worden. Das Merkblatt SIA 2010 «Ungespannte Boden- und Felsanker» wird zurückgezogen und darf nicht mehr verwendet werden.

Bauproduktegesetz

Für die Mitglieder der EU enthält die Bauprodukterichtlinie die massgebenden Regeln über Bauprodukte. Die entsprechenden Normen werden im Regelfall, gestützt auf einen Auftrag der EU-Kommission, durch die europäische Normenorganisation CEN erarbeitet. Da die Schweiz, wie alle EU- und EFTA-Länder, Mitglied des CEN ist, müssen CEN-Normen ins Schweizer Normenwerk übernommen werden, wobei bestehende widersprüchliche Normen zurückgezogen werden müssen.

Zwischen der Schweiz und der EU soll das Gebiet der Bauprodukte im Rahmen der bilateralen Abkommen geregelt werden. Damit dies geschehen kann, muss die Schweiz bestimmte Voraussetzungen rechtlicher Art erfüllen. Das Bauproduktegesetz leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Es wurde zusammen mit der entsprechenden Verordnung auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Eine Regelung des Gebietes der Bauprodukte ist nicht nur für das Bauhauptgewerbe (das weit gehend lokal tätig ist) wichtig, sondern auch für die Planung, das Ausbaugewerbe sowie die Produktion und den Handel. Die gesamte Bauwirtschaft hat ein Interesse an einer Marktöffnung als Voraussetzung für einen fairen und strukturierten Leistungswettbewerb, in welchem sich gut geführte Firmen behaupten können. Dabei ist dem Grundsatz der gleich langen Spiesse grösste Beachtung zu schenken.

Die Schweizerische Bauwirtschaftskonferenz (SBK) hat die Bedeutung der Marktöffnung auf dem Gebiet der Bauprodukte erkannt und eine Arbeitsgruppe für Bauprodukte geschaffen, welche dieses Gebiet betreut und die Interessen der Mitgliederverbände wahren soll.

WORKSHOP: DAS BAUPRODUKTEGESETZ

An dieser Veranstaltung vom 3. Juli in Bern wird das Bauproduktegesetz mit der entsprechenden Verordnung vorgestellt. Die praktische Anwendung und Umsetzung wird besprochen, wobei die Bedeutung für die Bauwirtschaft, mit den entsprechenden Chancen und Risiken, beleuchtet wird. Nach einem ersten Teil mit namhaften Referenten folgt die Gruppenarbeit in den vier Gruppen der SBK. Ein Podiumsgespräch, das der Meinungsbildung dient, bildet den Abschluss dieses Workshops.

Weitere Auskünfte:

Dr. P. Schmalz, dipl. Bauing. ETH/SIA, Tel. 056 282 18 48



Bau- und Verkehrsdepartement

Das Verkehrs- und Tiefbauamt ist als Teil der kantonalen Verwaltung im Rahmen eines Gesamtverkehrssystems verantwortlich für funktionierende Strukturen des öffentlichen Verkehrs, Planung, Bau, Betrieb und Werterhaltung der Kantons- und Nationalstrassen sowie für den Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten vor Hochwassergefahren. Das Verkehrsund Tiefbauamt wird nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltung geführt und legt als ISO-zertifizierter Betrieb Wert auf ein entsprechendes Qualitätsmanagement.

Für unsere Planungsabteilung suchen wir nach Vereinbarung eine/n

Bauingenieur/in als Projektleiter/in

In dieser Funktion übernehmen Sie die Gesamtleitung und Führung externer Planerteams. Insbesondere im Bereich Strassenbau und Verkehrsplanung führen Sie die Projekte in der Planungsphase, wobei Ihnen Ihre guten theoretischen Kenntnisse und Ihre Erfahrung im Projektmanagement und Controlling zugute kommen. Als kommunikative und durchsetzungsfähige Persönlichkeit prüfen Sie die durch private Ingenieurbüros erstellten Projekte und Bauvorhaben Dritter.

Für diese verantwortungsvolle Aufgabe suchen wir einen selbstständigen Bauingenieur oder eine selbstständige Bauingenieurin mit abgeschlossenem ETHoder HTL-Studium und guten Fachkenntnissen im Strassen- und Tiefbau sowie in der Verkehrsplanung. Dank Ihrer mehrjährigen Erfahrung in Projektierung und Projektleitung gewähren wir Ihnen den notwendigen Freiraum bei der Projektabwicklung. Für unsere internen und externen Kunden sind Sie ein guter Verhandlungspartner bzw. eine gute Verhandlungspartnerin, und es macht Ihnen Freude, Ihre Führungserfahrung und Teamfähigkeit täglich einsetzen zu können.

Neben diesen interessanten und anspruchsvollen Tätigkeiten bieten wir Ihnen eine gute Infrastruktur und ein attraktives, flexibles Arbeitszeitmodell. Sie können auch von der Möglichkeit gezielter Weiterbildung profitieren, denn für Sie heisst Weiterbildung beruflich am Ball bleiben.

Falls Sie noch weitere Auskünfte benötigen, steht Ihnen der Abteilungsleiter, Ernst Deubelbeiss, Telefon 041 - 318 11 21, gerne zur Verfügung.

Fühlen Sie sich angesprochen? Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugniskopien und Referenzadressen unter Angabe der Inseraten-Kenn-Nummer F 2110 an das

Personalamt des Kantons Luzern Hirschengraben 36, 6002 Luzern